

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montag den 15. Octob. 1792.

## I Avertissements.

Demnach vom Amt Blumenau angezeiget worden; daß in der Nacht vom 22ten auf den 23ten dieses Monats nach vorgängiger Loosbrechung eines Staab Eisens in einem der Luftlöcher in der Mauer, der Stiftskirche zu Wunstorf, der Armenkasten gewaltsam erbrochen und daraus etwa 30 Rthlr. meistens an Pfennigen geraubt worden; auch schon im vorigen Jahre in der Nacht vom 29ten auf den 30ten September, auf eine gleiche Weise, aus demselbigen Armenkasten die Summe von etwa 50 bis 60 Rthlr. entwandt worden, welcher frühere Kirchenraub auch bis jetzt nicht habe entdeckt werden können; Und dann der öffentlichen Sicherheit daran gelegen ist, daß der Thäter entdeckt, und zur gebührenden Strafe gezogen werde; Als wird nach vorgängiger Communication mit Königl. Regierung, für demjenigen welcher den oder die Thäter des letzten Diebstahls zuerst angeben, oder zu fernerer gerichtlichen Nachforschung zuerst solche Anzeigen und Merkmale einliefern wird, daß durch solche Angabe der oder die Thäter des letzten Kirchendiebstahls zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden könne oder können, als wozu der erste Diebstahl und die etwanige Verwechslung so vieler Pfennige Gelegenheit darbieten

wird, eine Prämie von funfzig Thaler Cassengeld ausgelobt.

Es haben daher der oder diejenigen, welche deshalb diensame Anzeigen zu Entdeckung solcher That zu thun im Stande sind, sich damit an Königl. Justizkanzley oder an das Amt Blumenau zu wenden, und in so fern sie es verlangen, die Verschweigung ihres Namens zu gewärtigen.

Hannover den 29ten Sept. 1792.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Justiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räte.

J. P. C. Falke,

## II Citations Edictales.

**Minden.** Die Gläubiger des von hier entwichenen Gastwirth Johan Henrich Kammerbarth werden bey Strafe ewigen Stillschweigens zur Angabe ihrer Forderungen auf den 3. Nov. c. Morgens 10 Uhr an das hiesige Rathhaus verablahdet; auch alle diejenigen, welche dem Kammerbarth etwas schuldig sind, oder aus irgend einem Grunde, Sachen von demselben in Händen haben, hiemit aufgefordert; davon in dem angeetzten Termino Anzeige zu thun, und bei Vermeidung doppelter Erstattung, nichts an den Kammerbarth, oder auf dessen Anweisung verabsolgen zu lassen. Magistratus hieselbst.

Da ich als Erbin meines seligen Bruders, des Dom-Secretarii und Vicarii Uhlemann, dessen Nachlassenschaft für mich und meine Erben berechtigt zu seyn wünsche, so bitte ich alle diejenigen, die an meinem sel. Bruder oder mich Forderung zu haben glauben, und vorzüglich die, die sich dessen öffentlich gerühmt haben, unter 4 Wochen ihre Forderungen einzureichen, wo sie denn, wenn ihre Prätenstionen richtig gefunden werden, ihre Bezahlung sofort erhalten sollen. Die sich in dieser Zeit mit ihren Forderungen nicht melden, halte ich für solche, die ihre Prätenstionen nicht an des Tages Licht bringen dürfen, und kann mich, so wie meine Erben nachhero, hierauf nicht weiter einlassen. Minden den 5. Octob. 1792.

A. E. Uhlemann.  
 Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Wilhelm Ludewig Bollmann, und die Eheleute Pieper wegen eines mit dem Johann Friedrich Clausing in Amsterdam geschlossenen Vergleichs darauf angetragen haben, die vor 19 Jahren heimlich von hier gegangene Schwester des letztern Margaretha Elisabeth Clausings edictaliter als eine Verschollene zu verablaben; mit dem Bemerkten, daß sich selbige in Schlessien, und vor 16 Jahren im Hannoverschen in der Gegend bey Zelle aufgehalten habe. Da wir nun diesem Gesuch deferiret; so citiren und laden wir gedachte Margaretha Elisabeth Clausings, und deren etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbneumen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino Dienstags den 30sten Janus 1793 Morgens 8 Uhr sich am hiesigen Rathhause persönlich oder schriftlich zu melden; und sich zu erklären; ob sie bey dem Vergleich, wornach dem Clausing in Amsterdam zur gänzlichen Abfindung wegen des ihm aus dem Pieper-Clausingschen Vermögen zu-

Kommenden kindlichen Antheils Ein Hundert Rthlr. bezahlt werden, etwas zu erinnern habe? weil unter diesen 100 Rthlr. zugleich der ihr zukommende Antheil aus dem älterlichen Vermögen nach dem Vergleich mit begriffen, welcher dem Johann Friedrich Clausing als ihrem einzigen rechten Bruder, wenn sie nicht mehr am Leben seyn sollte, zu Theil werden würde. Sollte sich die Margarethe Elisabeth Clausings, oder deren etwaige Erben, in dieser Zeit nicht melden, so wird sie für todt erklärt, und die Eheleute Pieper und Bollmann nach dem mit Clausing geschlossenen Vergleich von allen weitem Anforderungen wegen des ihr zukommenden kindlichen Theils freigesprochen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Sitation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, einmal am Rathhause zu Minden affigirt, auch den Kippstädter Zeitung, Hannoverschen Magazin und Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Lübbecke am 6ten Octobr. 1792.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
 Coußbruch. Kind.

Ant Enger Da der Zöllner Johann Eberhard Schlömann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erdfuung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hies mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schlömann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verablabet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bestellten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen

Creditoren über die Priorität zu verfahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hoffbauer in Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schlömannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt, und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiemit General-Arrest verhängt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Böllner Johann Eberhard Schlömann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufgegeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schlömann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beivohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

Da der Erbrennerrätlich freye verwitwete Colonus Wölcker No. 78 Kirchsp. Brockhagen verstorben und daher das Colonnat dessen jüngsten Sohne Franz, Heinrich Wölcker als Anerben zugefallen, dieser aber vor mehrern Jahren außerhalb Landes gegangen und sich verlautlich in Utrecht etablirt haben soll; so wird dieser gedachte Franz, Heinrich Wölcker hiemit edictaliter verabladet, sich binnen 9 Monaten und längstens am 22ten Januar künftigen Jahres entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte am Gerichtshause zu Bielefeld zu erklären, ob er seine gedachte Esterliche Stätte gehörig antreten und bewirthschaften wolle, widrigenfalls er seines Anerb-

rechts verlustig erkläret und die Stätte anderweit besetzt werden soll; wobey ihm zugleich bekant gemacht wird, daß der Herr Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer für ihm als Curator angeordnet worden.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Brackwebe den 5ten April 1792.  
Alle diejenigen welche die von dem hiesigen Kaufmann Hr. Johann Friedrich Crüwel oder dessen Vater an die Althoffschens Erben und nachher an den Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Weber über 250 rthlr. ausgestellte unterm 20tem September 1766 im Bielefeldschen Hypothequen-Buche eingetragene Schuld-Verschreibung besitzen oder daran Ansprüche haben sollten, werden von Seiten hiesigem Magistrats-Gericht zur Angabe der etwaigen Ansprüche an diese verlohren gegangene Schuld-Verschreibung auf den 16ten November d. J. verabladet; unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diese verlohren gegangene Crüwelsche Obligation werden präcludirt die Obligation für mortificiret erkläret, und im Hypothequen-Buche gelöschet werden. Uebriglich ist gegenwärtige Edictal-Citation hiesigen Orts sowol als zu Herford affigiret wie auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Lipstädtischen Zeitungen einmal inseriret worden. Sign. Bielefeld den 14ten Julii 1792.

Nachdem der Königl. Eigenbehdrige Col. Lageman zu Ladbergen wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passiv-Zustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Verneinung der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat, diesem Gesuche auch aus zureichenden Gründen beseriret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Lagemanschen Colonnate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeinen, hierdurch ab Terminum den 25ten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und

zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocolum anzugeben, selbige gehdrig zu justificiren, und mit dem Debitore Communit sich gültlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Tecklenburg den 29. Septemb. 1792.

**Bigore Comm. Stähler.**  
**N**achdem der Königl. Eigenbehörige Colonelus Kröner zu Lengerich, wegen seiner angeblich schlechten Umstände, und um von dem jetzigen Passivzustand seiner Stätte unterrichtet zu werden, um Convocation seiner Gläubiger, auch um das Beneficium der Theilweisen Zahlung nachgesucht hat; diesem Gesuche auch aus zweifelhenden Gründen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an benanntem Krönnerschen Colonnate oder an ihm selbst Forderung zu haben vermeynen, hierdurch ad Terminum den 23ten Octob. vor unterschriebenem Commissario, und zwar edictaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche ad Protocolum anzugeben, selbige gehdrig zu justificiren, und mit dem Debitore Communit sich gültlich zu vereinigen, in Entstehung dessen rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Signatum Tecklenburg den 28. Septemb. 1792.

**Bigore Comm. Stähler.**  
**D**a der Col. Hentlich Hinah zu Cappeln, um Auskunft über den jetzigen Passivzustand seiner Stätte und daher um Convocation seiner sämtlichen Creditoren nachgesucht hat; dieses auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachtem Hinah aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeynen hierdurch vorgeladen, in Termino den 27. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario

zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocol zu geben und zu bescheinigen, auch sich über die etwa von dem Gemeinschuldner zu thuen den anderweiten Vergleichsvorschläge zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall zugewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg den 6. October 1792.

**Bigore Comm. Stähler.**  
**D**a der Col. Schortemeyer zu Ladbbergen um Convocation seiner sämtlichen Creditoren und um das Beneficium des Aufbringens nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Schortemeyer aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 26. October entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocol zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das dem Gemeinschuldner zugestattende Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg den 6. October 1792.

**Bigore Comm. Stähler.**  
**D**a der Col. Riemann zu Lengerich um Convocation seiner sämtlichen, so wohl alten, als neuen Creditoren und um das Beneficium der Theilweisen Zahlung auch in Ansehung der letztern nachgesucht hat, ersteres auch demselben verstatet worden; so werden alle und jede welche an gedachten Riemann aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 25. October vor unterschriebenem Commissario entweder in Person oder durch einen auslangend bevollmächtigten Mandatarium zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocol zu geben, und zu bescheinigen, auch sich über das

dem Gemeinschuldner zu gestattende Beneficium zu erklären, die Güte zu versuchen, in deren Entstehung rechtlichen Belcheid, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Tecklenburg gen 6. October 1792.

Vigore Comm: Stähler.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden. Am 22. October 1792

wird in der Behausung des verstorbenen Cammer-Fiskals Schäffer mit der Auction angefangen werden, bey welcher Silber-Geschirr, sonstige Kostbarkeiten, complete porcelain Cofee-Service, Betten und allexhand Hausgeräthe vorkommen.

Bessel.

#### Amte Schlüsselburg. Die

im vorjährigen 19ten, 24ten und 29ten Stück dieser Anzeige beschriebene, dem Commerciant Johann Hermann Busch vormahls zugehörige Grundstücke, nemlich das Wohnhaus sub No. 70 in Schlüsselburg, und die an der Weser belegene große und kleine Mascherhöfen, sollen auf Gefahr und Kosten der vorigen Käufer, weil sie die Kaufgelder nicht erlegt, anderweit meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in dem auf den 13. Novbr. v. J. angesetzten Termine dahier am Amte erkundigen, und auf das höchste Gebodt dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

#### Tecklenburg. Des Buchbinders

Webers Haus in Tecklenburg an der Wellentreppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtsamen, der Kamp bei der Windmühle von ungefahr 6 und einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1 und einen halben Scheffel groß, noch ein am Wege an Schwärmauns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchlein, welche Grundstücke nach Abzug der

vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 f. und 20 f. Domalienpacht von den geschwornen Vestimatoren zusammen zu 775 rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdigt worden, werden auf von den Vormündern der unminorigen Christinen Margarethen Webers beyden sich hervorgethanen Schulden, bei Hochbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs-Termine der erste auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte peremptorische auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kauflustige hiermit eingeladen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Bietungs-Terminen vorzuliegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Vorth zu erbüen, und zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufgebodt nach Ablauf des letzten Termins zu achten, von Hochbl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Merking.

Das adeliche, Landtragsfähige Allodialgut Landegge an der Emse dem Hrn. Grafen zu Münster Meinhövel gehörig, soll den 6ten November 1792 meistbietend in loco verkauft werden, und zwar die Hofesact allein, und die Pertinentien jedes einzeln. Das herrschaftliche Wohnhaus ist modern und massiv, gut eingerichtet und liegt in einer sehr angenehmen Gegend am Emsestromme; die Einnahmen sind sicher und vielen Verbesserungen fähig: — Die Horst, Hüter und Eiken Erben, die Zehnten zu Wejuwe, Wehme, Kahne, Westrum, Wilholte, Haren und Hunte, werden jede einzeln verkauft, und jeden Käufer alle Sicherheit und obrigkeitliche Confirmation verschaffet. — Nähere Nachrichten nebst der Beschreibung geben zu Coblenz, Bonn, Cöln, Düsseldorf, Achen, Lüttich, Maastricht und Bremen die Reichs-

postämter, in' Münster der Herr Agent Stapel, zu Venlo Hr. Lieutenant Terhorst, zu Grönningen Hr. Cremers, zu Leer der Hr. Amtmann Lemming, zu Winschoten Hr. Scholtens, zu Meppen Hr. Richter Morrien, zu Lingen Hr. Archiparius Naber, zu Osnabrück Hr. Gerichtschreiber Craff, zu Landegge selbst Hr. Obervogt Mantemann, und diejenigen, welche in directe Correspondenz treten wollen, wenden sich an Unterzeichneten, der dazu specialiter instruiert und bevollmächtigt ist.

Bruch bey Osnabrück d. 1. Octob. 1792.

Königtrup,  
reichsgräf. Münster-Meinshövelscher  
Secretair,

**IV Sachen, zu verpachten.**

**Minden.** Die denen Doveschen Erben zugehörige Gärten und Heuwiesen als: 1) ein Garten vor dem Marienthore im Rosenthal, 2) ein Garten an Marienthorschen Steinwege, 3) ein Garten an der Schlagbaumsstraße linker Hand des Steinweges, 4) ein Garten am Steinwege ohnweit dem Dickenbaume, 5) zwey kleine Gärten vor dem Neuenthore in der Schlagbaumsstraße, 6) ein Garten vor dem Simeonsthore ohnweit dem Kuckuck, 7) ein Garten vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8) ein Garten eben daselbst, 9) hinter diesen beyden Gärten eine Garten-Flage von 14 Stücken, 10) eine Wiese sub No. 11 am Mittelbassin, 11) eine Wiese sub No. 101 daselbst und 12) noch eine Wiese sub No. 102 daselbst, sollen in Termino den 31. Octbr. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause auf 4 bis 6

**Etwas von der Seidenfärberey für Frauenzimmer.**

Ponceau,  
Man nimmt 2 Loth guten Fernambuck,  
und läßt denselben in einem halben Maß

Jahre meistbietend verpachtet werden, won zu sich also die Mietslustige einfinden und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

**V Sachen so gestohlen.**

**Minden.** Es sind seit ein paar Jahren, nach und nach, aus der Kirche des hiesigen Klosters, und nun noch vor einigen Tagen beträchtliche Stücke von leinenen Priesterkleidungen, mit groben Spitzen besetzt, entwendet worden; wer dar von sichere Nachricht geben, oder selbst den Thäter nahmhafft machen kann, soll fünf Rthlr. Douceur haben, und sein Nahme soll verschwiegen bleiben.

**VI Sterbe-Fall.**

Es hat dem Regierer der Welt gefallen, meinen Schwager den Herrn Kammer-Fiscal Schäffer am 2ten d. M. im 53sten Jahre seines Alters an einem Sticke aus dieser Welt abzufordern; und mir bleibt die traurige Pflicht, dieses seinen Gönnern Freunden und Verwandten, denen noch der kurz vorher eingetretene Verlust seiner Ehegattin in neuem Andenken seyn wird, gehorsamst bekannt zu machen. Er läßt 6 noch unerzogene Kinder hülfslos, und mir samt denen Meinigen bey unserm bitterm Schmerz, doch den Trost zurück, daß die Vorsicht ihr trauriges Schicksal zum Glücke lenken wird. Ueberzeugt übrigens von der Theilnahme an diesem Todesfall, werden alle schriftliche Beyleidsversicherungen gehorsamst verseten. Minden den 2ten October 1792.

Blomberg,  
Kriegeskassen-Controleur

**Beschluß.**

reinen Bachwassers über Nacht weichen, alsdann so lange kochen, bis es ein paar Finger hoch eingekocht ist. Dann werden

auf ein Loth Fernambuck 3 Messerspitzen Maun und 9 Messerspitzen feiner Zucker dazu geschüttet, und wenn es schäumt, nimmt man es vom Feuer, thut die Seide hinein, und läßt sie eine gute Weile darin liegen. Erst scheint sie nur rosenfarbig zu seyn, je länger man sie aber in der Farbe liegen läßt, und je öfter man sie eintaucht, desto dunkler wird die Farbe, bis sie endlich die ächte Ponceaufarbe erhält. Wollte man aber Purpurfarbe haben, so darf man nur zu der oben beschriebenen Farbe etwas Potasche hinzu thun, und darin aufkochen lassen, so erhält man eine angenehme Farbe. Nachdem man mehr oder weniger Potasche dazu thut, wird die Schattirung heller oder dunkler.

#### Hellblau.

Man zerreibt ein Quentchen vom besten Indig, und rührt ihn in einem Loth Vitriolbl eine gute Weile mit der Röhre einer irbenen Tabackspfeife, oder einer gläsernen Röhre, worauf man es 48 Stunden lang an einem kühlen Orte stehen läßt. Wenn man färben will, darf man nur etliche Tropfen jenes präparirten Indigs in reines Dachwasser fallen lassen. Diese Farbe ohne Wasser ist sehr schwarz, und zerfrisst alle leinene Zeug, wenn ein Tropfen drauf fällt. Man kann die übrige Farbe lange aufheben, wenn nur das Glas, worin man sie aufbewahrt, wohl verstopft ist.

Etwas umständlicher und kunstmäßiger kann auf folgende Art blau gefärbt werden: Man füllt ein Gefäß mit einem Eimer Wasser, wirft eine Handvoll Steinfalk, zwey Pfund Indig und ein Pfund Potasche hinein, und läßt es so lange zusammen kochen, bis es völlig aufgelöst ist. Unterdessen setzt man auch ein anderes Gefäß übers Feuer, worin 2 Pfund Grapp, 2 Pfund Weizenkleie und eben so viel Potasche sind, und läßt es gelinde aufkochen. Endlich läßt man beyde Gefäße durch ein

Haarsieb in eines zusammen laufen, setzt es wieder auf die heiße Stelle, und rührt es alle 2 Stunden um. Fängt nun der Indig an zu fließen, und gelblich zu scheinen, so ist er gut. Sollte die Farbe noch nicht stark genug seyn, so muß man noch 1 Pfund 8 Loth Grapp, 8 Loth Potasche und 2 Hände voll Weizenkleie, in reinem Wasser aufsieden lassen, und durch das Haarsieb zu der obigen Farbe seigen. Hätte die Farbe allenfalls von der Potasche zu viel Fettigkeit erhalten, so darf man nur einige Hände voll Weizenkleie in einem Säckchen in die Farbe hängen. Und wollte etwa, wie bisweilen geschieht, die Seide die Farbe nicht recht annehmen, so darf man nur ein wenig Salpeter in die Farbe thun, und darin zergehen lassen.

#### Strohgelb oder Paille.

Auf ein Pfund Seide nimmt man ein Pfund Schwarte, kocht, klärt sie ab, und legt die Seide einige Stunden lang in die heiße Farbe. Da aber die Seide nicht vom erstenmal die verlangte Farbe erhält, so muß man das Abkochen mit frischem Blumen wenigstens noch zweymal wiederholen, und die Seide jedesmal einige Stunden darin liegen lassen, zuletzt aber in frischem Wasser ausspülen.

#### Orangegelb.

Auf ein Pfund Seide nimmt man vier Loth Orlean, und weicht ihn eine Nacht ein, hernach thut man zwey Loth Potasche und zwey Loth Gelbspähne dazu, und läßt es aufkochen. Die Gelbspähne werden in ein leinenes Säckchen gebunden, damit die Farbe klar bleibe. Dann wird die Seide hinein gelegt, und eine halbe Stunde damit gekocht, zuletzt ausgespült und getrocknet.

#### Grasgrün.

Obige paillegelbe Seide kann man leicht grasgrün färben, wenn man von der oben beschriebenen hellblauen Farbe zur Hand

nimmt, die gelbe Seide ein oder zweymal durchzieht, die Farbe wohl umrührt, und sie eine Stunde stehen läßt, damit sie sich wieder stärkt, alsdann aber das Durchziehen der Seide so oft wiederholt, bis sie die gewünschte Farbe erhält. Je nachdem man den Grund mit der gelben Farbe hell oder dunkel gemacht hat, fällt auch die Schattirung der grünen Farbe mannigfaltig aus. Auf eine andere Art kann man auch noch

Olivengrün.  
färben. Man nimmt auf ein Pfund Seide

## Die Haare der Angorischen Kaninchen gegen Motten zu bewahren.

Dies ist bey dieser Zucht etwas wesentliches, und man findet auch in den sehr geschätzten Schriften: Mayers Anweisung zur Angorischen Kaninchenzucht S. 29. und eben so im neuen Handverischen Magazin 1792. Stück 68. S. 1107. den gülden Kleezaamen zur Erhaltung dieser Haare angegeben. Da an keinem Orte ein Lateinischer Name angegeben ist, so kann man nur vermuthen, daß dies der Saame vom Felleberkraute (*Anemone hepatica* Lin.) gemeint sey, dessen Saame jedoch wenig Dienste gegen die Motten leisten mag, eher daß die Blüte des Steinklees (*trifol. melilotus* Lin.) oder auch die Lavendelblumen (*Lavendula Spica* Lin.) dagegen wirken können; man zeigt daher eine bey der Kaninchenzucht, sowohl für deren Haare, als auch für alle Pelzwerke angewendetes ganz sicheres Mit-

tel an: man betropfelt ein Stück Pappier mit Riendhl, und schneidet es in viele kleine Theile und legt deren einige Stückchen zwischen die Haare, oder zwischen alle und jede Pelzwerke, selbst zwischen Schafwolle, wenn und wo man solche mehr als ein Jahr aufzulegen genöthigt ist; so werden niemals Motten hinein kommen, und sind deren schon darinn, solche heraus getrieben werden. Dieses Mittel kann auch ohne Nachtheil bey tuchenen Kleidern von Kantsnickenhaaren und Schafwolle angewendet werden, wenn man sie nicht öfters anziehet, welches besonders bey dem schwarzen Zeuge der Fall ist. In Pelzwerke thut gestoßener schwarzer Pfeffer eben die Dienste und ist erprobt fast noch wirksamer befunden worden. Dieser verursacht auch nicht in Kleidern den starken Geruch den der Riendhl von sich gibt.

Endlich wird die Seide oder das Zeug hinein gelegt, und noch eine halbe Stunde damit gekocht.

ein Viertelpfund Scharfe, thut sie in 6 Maas Bachwasser, und läßt eine halbe Stunde kochen. Alsdann wird die Scharfe rein herausgenommen, 3 Loth Potasche, 1 Loth rother Weinstein, ein halbes Loth Kalkum, und 1 Loth Kupferwasser dazu gethan, und aufkochen lassen.

Endlich wird die Seide oder das Zeug hinein gelegt, und noch eine halbe Stunde damit gekocht.

ein Viertelpfund Scharfe, thut sie in 6 Maas Bachwasser, und läßt eine halbe Stunde kochen. Alsdann wird die Scharfe rein herausgenommen, 3 Loth Potasche, 1 Loth rother Weinstein, ein halbes Loth Kalkum, und 1 Loth Kupferwasser dazu gethan, und aufkochen lassen.